



## **Nutzerordnung und Betriebskonzept der Methodenplattform Stem Cell Unit (01.04.2017)**

Stem Cell Unit-Göttingen  
Herzzentrum - Universitätsmedizin Göttingen  
Robert-Koch-Str. 40  
37075 Göttingen

Tel: 0551-39-66280  
Email: [lukas.cyganeke@gwdg.de](mailto:lukas.cyganeke@gwdg.de)

## § 1 Definition und Zielsetzung

(1) <sup>1</sup>Die Methodenplattform Stem Cell Unit (SCU) ist eine Infrastruktureinrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG). <sup>2</sup>Die SCU ist aus fachlichen Gründen in der Klinik für Kardiologie und Pneumologie sowie im Institut für Pharmakologie und Toxikologie verankert. <sup>3</sup>Die Fachaufsicht über die SCU liegt bei den Direktoren der jeweiligen Kliniken und Institute. <sup>4</sup>Diese Verankerung dient der Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz der Methodenplattform gemäß dem jeweils neuesten Stand.

(2) <sup>1</sup>Die SCU unterstützt die Kliniken und Institute der UMG bei deren Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre auf den Gebieten der Stammzellforschung und der Regenerativen Medizin. <sup>2</sup>Ziel der SCU ist es, an zentraler Stelle technische Kapazitäten und Kompetenz zur Verfügung zu stellen und somit die Ressourcen der UMG effizient zu nutzen.

(3) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 2 Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die SCU bietet Unterstützung im Rahmen der Generierung, Kultivierung und Charakterisierung patientenspezifischer induzierter pluripotenter Stammzellen (iPS-Zellen), deren Genom-Editierung sowie deren *In-Vitro*-Differenzierung in relevante Zelltypen (z.B. Kardiomyozyten, Neuronen, Hepatozyten). <sup>2</sup>Eine Etablierung der patientenspezifischen Primärkultur aus Haut- und Mundschleimhautbiopsien, sowie aus Blutproben wird angeboten. <sup>3</sup>Weiterhin fungiert die SCU als Biobank für patientenspezifische iPS-Zelllinien und iPS-Derivate.

(2) Die SCU bietet neben dem Laborservice eine Beratung wissenschaftlicher Projekte sowie eine Unterstützung im Experiment-Design und im Erlernen des dafür notwendigen Methodenspektrums an.

(3) <sup>1</sup>Die SCU bietet für alle angebotenen Leistungen ein Komplettpaket an. <sup>2</sup>Das Angebot ist im jeweils geltenden Leistungskatalog dokumentiert.

(4) Die Nutzungsordnung der SCU folgt den Anforderungen der Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der European Science Foundation (ESF) an den Betrieb von wissenschaftlichen Serviceeinrichtungen.

## § 3 Geltungsbereich und Nutzerkreis

(1) <sup>1</sup>Diese Nutzerordnung gilt für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Leistungsangebote der SCU. <sup>2</sup>Die Nutzerordnung spezifiziert den angebotenen Leistungsumfang sowie die Voraussetzungen und Regeln für die Nutzung der angebotenen Serviceleistungen. <sup>3</sup>Der Leistungskatalog ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Nutzerordnung.

(2) <sup>1</sup>Die von der SCU angebotenen Leistungen richten sich an alle Einrichtungen, Forschungsgruppen sowie Doktoranden der UMG; die SCU bearbeitet im Rahmen der vorhandenen Kapazität bevorzugt deren Projekte. <sup>2</sup>Eine ggf. notwendige Priorisierung erfolgt durch den Leiter der SCU oder dessen Vertreter. <sup>3</sup>Der Nutzerkreis kann je nach vorhandener Kapazität für Kooperationen erweitert werden

und bezieht dann auch andere Einrichtungen der Georg-August-Universität Göttingen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen des Wissenschaftsstandortes Göttingen im Rahmen des Göttingen Research Campus sowie inner- und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen innerhalb des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung (DZHK) ein.

#### § 4 Leistungsangebote

(1) <sup>1</sup>Das Leistungsangebot der SCU wird ständig aktualisiert und an die aktuellen Erfordernisse der Nutzer angepasst. <sup>2</sup>Das Kernangebot der SCU umfasst folgende Leistungen:

- Beratungsleistungen im Rahmen festgelegter Sprechstunden oder nach Vereinbarung für Kurzberatung, projektbezogene Unterstützungen und Kollaborationen
- Projektplanung, Projektdurchführung und Primärauswertung im Rahmen der Generierung, Kultivierung, Charakterisierung, Genom-Editierung und Differenzierung patientenspezifischer iPS-Zellen
- Bereitstellung der in der Stammzell-Biobank der SCU verfügbaren patientenspezifischen iPS-Zelllinien oder iPS-Derivate von Patienten mit Verdacht auf eine mono- oder polygenetisch bedingte Erkrankung sowie klinisch unauffälliger Probanden

(2) <sup>1</sup>Der Laborservice der SCU umfasst folgende Leistungen:

- Etablierung der patientenspezifischen Primärkultur aus Haut- und Mundschleimhautbiopsien, sowie aus Blutproben
- Reprogrammierung patientenspezifischer Fibroblasten oder mononukleärer Blutzellen in iPS-Zellen inklusive Generierung, Expansion, Qualitätskontrolle und Kryokonservierung der patientenspezifischen iPS-Zelllinien
- Grund-Charakterisierung der generierten iPS-Zelllinien inklusive Pluripotenz- und Differenzierungsanalyse
- Vertiefte Charakterisierung der generierten iPS-Zelllinien in Kollaboration (z.B. Teratom-Bildung, Karyotypisierung, HLA-Typisierung, Omics-Technologien)
- Genom-Editierung von iPS-Zelllinien nach aktuellen Technologien
- Direkte *In-Vitro*-Differenzierung patientenspezifischer iPS-Zellen in funktionelle Kardiomyozyten

<sup>2</sup>Diese Angebote werden im jeweils geltenden Leistungskatalog der SCU genauer beschrieben.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitung von Serviceanfragen bzw. Projekten geht eine detaillierte Diskussion und Qualifizierung voraus. <sup>2</sup>Projektbezogene Serviceanfragen sind mit einem Auftragsformular bei der SCU anzumelden. <sup>3</sup>Die SCU empfiehlt ihren Nutzern grundsätzlich eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme (d.h. bereits während der Planungsphase), um Fehler bei der Versuchsplanung und der Probenvorbereitung zu vermeiden sowie um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung der Anfragen zu ermöglichen. <sup>4</sup>Der Kontakt mit der SCU kann entweder telefonisch oder per E-Mail aufgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Auf Seiten der Nutzer ist für jede Nutzungsanfrage ein Projektverantwortlicher zu nennen, der im Vorfeld alle notwendigen Informationen in Form eines vollständig ausgefüllten Auftragsformulars zur

Verfügung stellt. <sup>2</sup>Die Diskussion und Qualifizierung der Anfragen erfolgt im Gespräch mit dem Leiter der SCU oder dessen Vertretern, die gemeinsam mit dem Nutzer einen geeigneten experimentellen Ansatz festlegen und dem Nutzer die voraussichtliche Sachkostenbeteiligung der Serviceleistungen gemäß dem jeweils geltenden Leistungskatalog aufschlüsseln. <sup>3</sup>Die Nutzer verpflichten sich vor Beginn der Servicedurchführung zur Übernahme der entstehenden Sachkosten.

(5) <sup>1</sup>Die Koordination und Abstimmung der Projektplanung sowie die Auswahl der Studienprotokolle „Standard Operational Procedures“ (SOPs) erfolgt gemeinsam mit der SCU. <sup>2</sup>Die Richtlinien der SCU zur Probenentnahme, bzw. zur Probenaufbereitung sind einzuhalten, um die Qualität für eine erfolgreiche Servicedurchführung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Hierbei werden die Nutzer mit einer entsprechenden Erfahrung in zellbiologischen Methoden unter Anleitung des Personals der SCU betreut.

(6) <sup>1</sup>Die zeitliche Koordination von Serviceleistungen und Projekten erfolgt durch den Leiter der SCU oder dessen Vertretern. <sup>2</sup>Nutzungsanfragen werden prinzipiell nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. <sup>3</sup>In sachlich begründeten Fällen kann das Personal der SCU jedoch eine abweichende Reihenfolge der Bearbeitung festlegen. <sup>4</sup>Es gibt keinen privilegierten Zugang für Mitarbeiter der Klinik für Kardiologie und Pneumologie oder des Instituts für Pharmakologie und Toxikologie.

(7) <sup>1</sup>Der Leiter der SCU bzw. dessen Vertreter behalten sich in sachlich begründeten Fällen vor, Anfragen zur Erbringung von Leistungen abzulehnen. <sup>2</sup>Im Fall einer Ablehnung erfolgt eine konstruktive Rückmeldung an die Anfragesteller.

## § 5 Richtlinien

(1) <sup>1</sup>Die Probenannahme erfolgt ausschließlich in den Räumlichkeiten der SCU bzw. muss an die jeweilige Anschrift der SCU geliefert werden. <sup>2</sup>Bei Bedarf liefert die SCU Beratung und Unterstützung für den Transport der Proben. <sup>3</sup>Proben werden ausschließlich nach vorheriger Absprache mit dem Leiter der SCU oder dessen Vertretern angenommen. <sup>4</sup>Werden die Räumlichkeiten der SCU seitens des Nutzers zur Kultivierung von Primärkultur-, iPS-Zell-, wie auch iPS-Derivate-Proben genutzt, so erfolgt dies ausschließlich nach vorheriger Absprache mit dem Leiter der SCU oder dessen Vertretern. <sup>5</sup>Bei Abgabe der Proben bzw. zur Kultivierung von Proben in den Räumlichkeiten der SCU muss seitens der Nutzer eine detaillierte Beschreibung der Proben inklusive Hinweisen zum sicheren Umgang und zur Lagerung erfolgen. <sup>6</sup>Gleichzeitig muss seitens der Nutzer die Genehmigung des Forschungsvorhabens durch die Ethikkommission oder den Tierschutzbeauftragten sichergestellt sein. <sup>7</sup>Ebenfalls müssen sich die Nutzer vor Beginn der Servicedurchführung schriftlich zur Akzeptanz der Nutzungsordnung sowie zur Sachkostenbeteiligung verpflichten. <sup>8</sup>Die hierfür vorgesehenen Formulare der SCU sind zu verwenden.

(2) <sup>1</sup>Hautbiopsien, Mundschleimhautbiopsien oder Blutproben müssen anhand von der SCU bereitgestellter Protokolle (oder in Kooperation optimierter) mit hohen Qualitätsstandards entnommen werden. <sup>2</sup>Erfolgt die initiale Etablierung der Primärkultur (Fibroblasten-, Blut-Aufbereitung) außerhalb der SCU, sollten die experimentellen Methoden gemeinsam mit der SCU durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Proben müssen innerhalb von 36 Stunden nach zur Verfügung gestellter SOPs zur SCU transportiert werden.

(3) <sup>1</sup>Es können ausschließlich Primärkultur-, iPS-Zell-, wie auch iPS-Derivate-Proben von der SCU angenommen bzw. in den Räumlichkeiten der SCU kultiviert werden, welche negativ auf eine

Mykoplasma-Kontamination getestet wurden. <sup>2</sup>Eine erneute Testung auf eine Mykoplasma-Kontamination in den Räumlichkeiten der SCU ist verpflichtend.

(4) <sup>1</sup>Bei Abgabe bzw. bei Kultivierung der Proben (Biopsien, iPS-Zelllinien, iPS-Derivate) soll zur Risikobewertung gemäß der aktuellen Stellungnahme der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit (Az. 6790-10-03) eine negative Testung auf HIV, HBV und HCV vom jeweiligen Biomaterialspender vorgelegt werden. <sup>2</sup>Kann keine Testung auf die erwähnten Vireninfektionen vorlegt werden, wird von der SCU eine Testung der Proben veranlasst. <sup>3</sup>Eine Einwilligung auf die Testung einer Vireninfektion seitens der Biomaterialspender sollte eingeholt werden. <sup>4</sup>Die entstandenen Kosten der Virentestung werden an die Nutzer weitergegeben.

(5) <sup>1</sup>Das in der SCU erzeugte Biomaterial (Primärzellen, iPS-Zellen, iPS-Derivate) wird ausschließlich in der SCU kultiviert und in deren Biobank gelagert. <sup>2</sup>Die Herausgabe von bestimmten Proben zur Analyse in anderen Einrichtungen der UMG erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Nutzer. <sup>3</sup>Die Proben, insofern sie nicht im Rahmen der Servicedurchführung verbraucht werden, verbleiben Eigentum und Verantwortung der Nutzer. <sup>4</sup>Die SCU verfügt über begrenzte Möglichkeiten zur kryokonservierten Lagerung von Biomaterial-Proben. <sup>5</sup>Eine mittel- oder langfristige Lagerung von Probensätzen ist daher nicht möglich. <sup>6</sup>Für die Integrität von Proben über den unmittelbaren Zeitraum der Leistungserbringung hinaus kann entsprechend keine Gewährleistung übernommen werden.

(6) <sup>1</sup>Die SCU stellt den Nutzern das Biomaterial sowie die jeweiligen Daten in Form einer Primärauswertung zur Verfügung. <sup>2</sup>Die von der SCU im Rahmen einer Nutzerauftrags generierten patientenspezifischer iPS-Zelllinien oder iPS-Derivate werden nach vorheriger Vereinbarung mit dem Nutzer in begrenzter Anzahl zur kryokonservierten langfristigen Lagerung in die Biobank der SCU aufgenommen. <sup>3</sup>Die Richtlinien zur Biobank und Biomaterial-Weitergabe finden sich in § 6 Biobank und Weitergabe.

(7) <sup>1</sup>Die Herausgabe der Proben erfolgt entweder für UMG Nutzer direkt nach Vereinbarung in den Räumlichkeiten der SCU oder nach Rücksprache per Versand mit einem Paketdienst. <sup>2</sup>Die Kosten für den Versand hat der Nutzer zu tragen. <sup>3</sup>Die mit der Probenherausgabe verbundenen Auflagen, wie beispielsweise die Einwilligung zur Nutzung der Proben, regelt das jeweils gültige ‚Material and Data Transfer Agreement‘.

(8) <sup>1</sup>Die SCU übernimmt keine Garantie für eine erfolgreiche Servicedurchführung (z.B. iPS-Zell-Generierung, iPS-Zell-Genom-Editierung, iPS-Zell-Differenzierung in Kardiomyozyten). <sup>2</sup>In diesem Fall werden nur die tatsächlich entstandenen Sachkosten verrechnet. <sup>3</sup>Bei einer fehlgeschlagenen Serviceleistung wird in Rücksprache mit den Nutzern eine Wiederholung oder ein Abbruch des Auftrags vereinbart.

## **§ 6 Biobank und Weitergabe**

(1) <sup>1</sup>Die Stammzell-Biobank der SCU dient der Lagerung und Bereitstellung patientenspezifischer iPS-Zelllinien oder iPS-Derivate von Patienten mit Verdacht auf eine mono- oder polygenetisch bedingte Erkrankung sowie klinisch unauffälliger Probanden als Ressource für die wissenschaftliche Forschung von Volkserkrankungen genauso wie seltenen Erkrankungen. <sup>2</sup>Zusätzlich werden nach vorheriger Vereinbarung mit dem Nutzer die im Rahmen einer Nutzerauftrags generierten patientenspezifischer iPS-Zelllinien oder iPS-Derivate in die Biobank der SCU aufgenommen. <sup>3</sup>Das Eigentumsverhältnis am

Biomaterial ändert sich nicht, da bei der Annahme oder Herausgabe von Proben lediglich ein Nutzungsrecht ausgesprochen wird.

(2) <sup>1</sup>Der Leiter der SCU oder dessen Vertreter sind für die Lagerung und Weitergabe des Biomaterials verantwortlich. <sup>2</sup>Der Zugriff auf die Proben darf nur vom Leiter der SCU oder den vom ihm dazu berechtigten Personen erfolgen. <sup>3</sup>Für die Lagerung von Biomaterial-Proben übernimmt die SCU keine Haftung. <sup>4</sup>Sie hat jedoch Risikomanagementkonzepte implementiert, die die Risiken für Proben und Daten minimieren.

(3) <sup>1</sup>Die Bereitstellung verfügbarer patientenspezifischer iPS-Zelllinien oder iPS-Derivate aus der Biobank der SCU für weitergehende wissenschaftliche Forschungszwecke im Zusammenhang mit der Untersuchung von Erkrankungen und deren Therapien erfolgt nach vorheriger Begutachtung eines Projektantrags (max. einseitig) durch die Use and Access Kommission der SCU. <sup>2</sup>Die Kommission besteht aus dem Leiter der SCU, den Direktoren der Klinik für Kardiologie und Pneumologie und dem Institut für Pharmakologie und Toxikologie sowie ggf. weiteren wissenschaftlichen Koordinatoren. <sup>3</sup>Die Kommission tagt monatlich. <sup>4</sup>Die Kriterien für die Entscheidung sind (a) eine klare wissenschaftliche Fragestellung, (b) die Einhaltung der Regelungen des für die jeweiligen Proben verwendeten Ethikantrags bezüglich des Datenschutzes sowie bezüglich der Weitergabe der Proben und (c) die Gewährleistung einer vorhandenen Expertise und Umgebung für iPS-Zell-spezifische Projekte. <sup>5</sup>Die Use and Access Kommission der SCU behält sich in sachlich begründeten Fällen vor, Anfragen zur Bereitstellung verfügbarer Biomaterial-Proben zu hinterfragen bzw. abzulehnen. <sup>6</sup>Im Fall einer Ablehnung erfolgt eine konstruktive Rückmeldung an die Anfragesteller.

(4) <sup>1</sup>Die Bereitstellung patientenspezifischer Biomaterial-Proben erfolgt ausschließlich nach Einwilligung in das jeweils gültige ‚Material and Data Transfer Agreement‘. <sup>2</sup>Gleichzeitig muss seitens der Nutzer das zustimmende Votum der zuständigen Ethikkommission oder den Tierschutzbeauftragten für das beantragte Vorhaben sichergestellt sein und der SCU bei Bedarf vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Verwendung des Biomaterials ist dabei stets auf das jeweilige Forschungsprojekt begrenzt, sodass das Biomaterial nach Abschluss der Untersuchungen vernichtet oder an die SCU zurückgegeben werden muss. <sup>4</sup>Das von der Biobank der SCU bereitgestellte Biomaterial muss vor einer Weitergabe an Dritte im Rahmen des Forschungsprojekts mit dem Leiter der SCU oder dessen Vertretern abgestimmt werden. <sup>5</sup>Die Weitergabe an in- sowie ausländische Forschungs-Kooperationspartner oder Register erfolgt dokumentiert, vertraglich geregelt und doppelt pseudonymisiert.

(5) <sup>1</sup>Die Heraus- und Weitergabe der in der Biobank der SCU gelagerten Biomaterial-Proben wird gemäß zuvor vereinbartem Nutzungsrecht stets mit den jeweiligen Personen, welche die Eigentumsrechte am jeweiligen Biomaterial besitzen, abgestimmt. <sup>2</sup>Die Eigentümer des in der SCU gelagerten Biomaterials behalten sich das Recht vor, in wissenschaftlich begründeten Fällen die Bereitstellung und Weitergabe des Biomaterials zu verweigern.

## **§ 7 Kostenbeteiligung**

(1) <sup>1</sup>Bei Inanspruchnahme von Leistungen der SCU werden die Nutzer an den entstandenen Sachkosten beteiligt. <sup>2</sup>Die Nutzer übernehmen die Kosten der für die Experimente, Analysen und sonstige weitere Leistungen notwendigen Materialien und Reagenzien. <sup>3</sup>Es erfolgt keine Kostenbeteiligung für die Gerätenutzung und das Personal.

(2) <sup>1</sup>Die Verrechnung der entstandenen Sachkosten erfolgt nach Erhalt der Leistungen. <sup>2</sup>Die Festlegung der Sachkostenbeteiligung erfolgt auf Basis des jeweils aktuellen Leistungskatalogs. <sup>3</sup>Dieser ist auf der einschlägigen Webseite der UMG verfügbar. <sup>4</sup>Die voraussichtliche Kostenbeteiligung wird den Nutzern im Vorfeld der Leistungserbringung mitgeteilt.

(3) <sup>1</sup>Die Nutzer verpflichten sich verbindlich zur Kostenübernahme der entstandenen Sachkosten. <sup>2</sup>Nach Verrechnung der tatsächlich angefallenen Sachkosten teilen die Nutzer die zu belastende Kostenstelle mit und sorgen für eine ausreichende Deckung der entsprechenden Konten.

## **§ 8 Vertraulichkeit und Datenspeicherung**

(1) Jeder Nutzer der SCU sowie jeder Mitarbeiter der SCU ist nach den Bestimmungen der § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet und unterliegt nach § 203 des StGB der Schweigepflicht.

(2) <sup>1</sup>Bei der Weitergabe personenbezogener Daten an die SCU sind die Bestimmungen des § 6 des NDSG zu beachten. <sup>2</sup>Insbesondere sind Patientendaten der SCU nur in pseudonymisierter Form zu übergeben. <sup>3</sup>Bei Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur UMG stehen (z.B. Doktoranden und Studierende) erfolgt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und den Datenschutz über die für sie zuständige Einrichtung.

(3) <sup>1</sup>Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung basieren auf den Lösungen der Technologie- und Methodenplattform für die vernetzte medizinische Forschung e.V. (TMF) und berücksichtigen alle relevanten Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes. <sup>2</sup>Die biomaterial-bezogenen Daten werden pseudonymisiert im DZHK-Stem Cell Information Management System (DZHK-StiMS) geführt, welches im Rahmen des Stammzell-Biobank-Projekts des DZHK am Standort Göttingen entwickelt wurde. <sup>3</sup>Die in der SCU erzeugten Daten werden in der Regel auf einem Fileserver des Instituts für Medizinische Statistik der UMG gespeichert. <sup>4</sup>Die Datensicherung umfasst die tägliche Sicherung der Daten, Firewall-Installationen und gesicherter Zutritt zu den Servern. <sup>5</sup>Speicherplatzintensive Daten aus Hochdurchsatzexperimenten werden bei Bedarf auf Fileservern externer Anbieter (z.B. GWDG) abgelegt.

(4) <sup>1</sup>Die im Rahmen der Servicedurchführung generierten Daten werden dem Nutzer in Form einer Primärauswertung zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Auf Wunsch stellt die SCU den Nutzern die Rohdaten, zur weiteren Auswertung geeignete Zwischenformate sowie Hinweise zur korrekten Beschreibung der verwendeten Methoden für Publikationszwecke zur Verfügung. <sup>3</sup>Werden die Biomaterial-Proben nach Vereinbarung mit dem Nutzer in die Biobank der SCU aufgenommen, so werden die dazugehörigen generierten Daten langfristig zur Speicherung bei der SCU abgelegt. <sup>4</sup>Diese Daten können gemäß zuvor vereinbartem Nutzungsrecht mit den jeweiligen Personen, welche die Eigentumsrechte am jeweiligen Biomaterial besitzen, bei Biomaterial-Anfragen mit herausgegeben werden. <sup>5</sup>Wird das Biomaterial nicht in die Biobank der SCU aufgenommen, so werden die dazugehörigen generierten Daten für den Nutzer bis zu zwölf Monate durch die SCU gespeichert. <sup>6</sup>Nach Bedarf und/oder Wunsch der Nutzer können diese Daten langfristig auf Fileservern externer Anbieter (z.B. GWDG) abgelegt werden. <sup>7</sup>Hierdurch können für die Nutzer zusätzliche Gebühren anfallen.

(5) <sup>1</sup>Der SCU ist mitzuteilen, ob für das experimentelle Vorhaben ein Antrag an die Ethikkommission oder an den Tierschutzbeauftragten erforderlich ist und ggfls. in welchem Status sich der Antrag

befindet. <sup>2</sup>Die Nutzer der SCU müssen die für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen der Ethikkommission oder den Tierschutzbeauftragten bis spätestens zu Projektbeginn sicherstellen und diese bei Bedarf an die SCU übermitteln. <sup>3</sup>Die Nutzer der SCU sind für die entsprechenden Ethikanträge und die Einhaltung ethischer Richtlinien selbst verantwortlich. <sup>4</sup>Die SCU kann dahingehend bei Bedarf beratend tätig werden.

(6) <sup>1</sup>Wird in Zusammenarbeit mit der SCU ein Forschungsantrag bei einem Förderer im In- oder Ausland gestellt wird, so ist der Nutzer dazu verpflichtet mindestens den die SCU betreffenden Teil des Antrages dem Leiter der SCU oder dessen Vertretern spätestens nach Einreichung zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Die SCU ist zeitnah darüber zu informieren, ob der Antrag gefördert oder abgelehnt wurde. <sup>3</sup>Die SCU verpflichtet sich im Gegenzug dazu, die Unterlagen verschlossen und gegen unbefugten Zutritt geschützt aufzubewahren und Stillschweigen darüber zu bewahren.

### **§ 9 Wissenschaftliche Beiträge und Publikation von Ergebnissen**

(1) <sup>1</sup>Grundsätzlich sind in wissenschaftlichen Arbeiten Fremdleistungen, wie sie z.B. durch die Unterstützung der SCU entstehen, an den entsprechenden Stellen kenntlich zu machen. <sup>2</sup>Ein Kostenbeteiligung für erbrachte Leistungen ersetzt eine entsprechende Kennzeichnung in wissenschaftlichen Arbeiten nicht. <sup>3</sup>Konkret heißt dies, dass bei wissenschaftlichen Publikationen alle Arbeiten, welche in SCU entstanden sind, eindeutig kenntlich gemacht werden müssen und gegebenenfalls je nach Umfang und Komplexität der Arbeiten auch durch eine Erwähnung in der Danksagung oder einer Co-Autorenschaft der beteiligten Personen entsprechend den Regeln guter wissenschaftlichen Praxis honoriert werden muss.

(2) <sup>1</sup>Falls zum Design der Experimente, zur Erzeugung oder zur Auswertung der Daten die Entwicklung neuer Methoden oder eine andere signifikante geistige Eigenleistung von Mitarbeitern der SCU erforderlich ist, verpflichten sich die Nutzer, die beteiligten Mitarbeiter im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis bei einer Publikation oder Patentierung der Ergebnisse als Co-Autoren zu beteiligen. <sup>2</sup>Soweit möglich ist die Frage einer geistigen Eigenleistung bzw. einer Co-Autorenschaft vor Erbringung der Leistungen einvernehmlich zu klären.

(3) <sup>1</sup>Der wissenschaftliche Beitrag der SCU ist in jedem Projekt einzeln zu bewerten. <sup>2</sup>Sofern der wissenschaftliche Beitrag von Mitarbeitern der SCU eine Co-Autorenschaft in einer Publikation rechtfertigt, so ist dies bei der Erstellung des Manuskripts zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Sollen Ergebnisse aus Projekten, an denen die SCU beteiligt war, veröffentlicht werden, so ist der Leiter der SCU darüber zu informieren. <sup>2</sup>Bei Bedarf sind der SCU die entsprechenden Dokumente im Vorhinein zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Außerdem ist der SCU nach erfolgter Veröffentlichung ein Exemplar der Veröffentlichung in elektronischer Form zuzusenden.